

Digitale Medien: «Immer konsequent reagieren und instruieren»

Handy und Internet sind aus dem öffentlichen Raum nicht mehr wegzudenken. Doch nicht immer wird mit digitalen Medien umsichtig umgegangen und schnell ist die Grenze der Rechtmässigkeit überschritten. Betreiber von Sport- und Freizeitanlagen haben diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten zu intervenieren.

TEXT: FRANZISKA BARTEL

FOTOS: FRANZISKA BARTEL UND PIXABAY

Mittwochnachmittag. Es ist schulfrei und die Grosseltern gehen mit ihren Enkelkindern in die Badi. Stolz beobachten sie am Beckenrand die Schwimmleistungen der Kleinen, die dann sogleich via Handy filmisch dokumentiert werden. Für viele eine Selbstverständlichkeit im Zeitalter der digitalen Medien. Doch wie steht es um diejenigen Personen, die in unmittelbarer Nähe und gut sichtbar als unfreiwillige Nebenakteure im Video erscheinen? Wiederum studiert eine junge Frau auf der Liegewiese intensiv ihr Handy. Liest sie oder führt sie mittels Facetime eine Unterhaltung? Und in der Umkleidekabine bringen sich Jugendliche für die neuesten Fotos auf Instagram in Pose. Solche und ähnliche Situationen stellen keine Seltenheit in Sport- und Freizeitanlagen dar und deren Betreiber vor ganz neue Herausforderungen. Aber wie reagiert man in derartigen Situationen, und wann ist die Grenze des Legalen überschritten?

Strafrechtliche Bestimmungen

Geregelt wird der Umgang mit digitalen Medien unter anderem auch im Schweizer Strafgesetzbuch (StGB). An der Swiss Bad im Hotel Mövenpick im vergangenen November schilderte Hannes Hitz vom Fachdienst «Jugendintervention» der Kantonspolizei Zürich die rechtlichen Aspekte zur Handhabung von Handy und Internet im öffentlichen Raum – aus Sicht der Polizei. Beispielsweise liege nach Artikel 179quater eine Strafhandlung vor, wenn der Geheim- und Privatbereich durch ein Aufnahmegerät verletzt werde, so Hitz und führte weiter aus: «Das Filmen oder Fotografieren in den Umkleidekabinen stellt eine Tatsache aus dem Geheimbereich dar». Via Bildträger dürfe weder beobachtet noch aufgenommen werden. Ausserdem besteht die Gefahr zahlreicher Folgedelikte. Nacktfotos oder unvorteilhafte Aufnahmen bilden die Basis für Mobbing/Cybermobbing, Sexting (aus dem Englischen für Sex und Texting), Nötigung oder Erpressung. Besonders heikel, wenn dabei Minderjährige beteiligt sind. Im StGB sind unter 16-Jährige im Bereich der Handlungen gegen die sexuelle Integrität besonders geschützt. Werden pornografische Aufnahmen einer Person unter 16 Jahren gezeigt oder an eine solche Person weitergeleitet, macht man sich strafbar –

Dr. Franziska Bartel

Redaktionsleiterin
VHF-GSK-Bulletin



auch Jugendliche untereinander. Inhalte mit Kinderpornografie (sexuelle Handlungen mit Kindern, illegale Pornografie) sind gänzlich verboten – sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene und dabei nur schon der Besitz. Mitwirkende können sich als Mittäter strafbar machen (siehe Kasten).

Konsequent reagieren und präventiv wirken

Handelt es sich um schwere Straftaten, sogenannte Officialdelikte, zu denen auch Nötigung und Erpressung zählen, wird von Amtes wegen ermittelt, sobald es zu einer Meldung beziehungsweise Anzeige durch das Opfer oder eine andere Person kommt. Andere Straftaten können nur von der oder dem Betroffenen selbst zur Anzeige gebracht werden (Antragsdelikte, Strafantrag), wie etwa beim Filmen in der Umkleidekabine. Prinzipiell empfiehlt Hitz dem Bäderpersonal:



Hannes Hitz von der Kantonspolizei Zürich referierte an der Swiss Bad über das Thema «Digitale Medien» und stellte den Bezug zum Strafrecht her.

Gesetzliche Änderungen im Bereich Kinderpornografie

- Das Schutzalter bei Kinderpornografie wurde mit dem 1. Juli 2014 von 16 auf 18 Jahre erhöht (Art. 197 Abs. 3–5 StGB).
- Der neue «Sexting-Vorbehalt» (Art. 197 Abs. 8 StGB) besagt, dass Minderjährige von mehr als 16 Jahren straflos bleiben, wenn sie voneinander einvernehmlich pornografisches Material herstellen, besitzen oder konsumieren.
- Werden jedoch Aufnahmen pornografischen Inhalts an Drittpersonen weitergegeben, machen sich Täter und Drittpersonen gleichermaßen strafbar (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB).

«Immer reagieren und instruieren». Insbesondere bei Heranwachsenden ist das wichtig und wertvoll. Oft bedenken diese die Folgen nicht, dabei erreichen sie bereits im Alter von 10 Jahren die Strafmündigkeit. Der Tausch von erotischen Bildern zwischen Verliebten mag für den Moment aufregend sein, aber er garantiert, so Hitz: In den meisten Fällen kommt es mit solchen freizügigen Bildern zur missbräuchlichen Verwendung, wenn eine Freundschaft oder Beziehung in die Brüche geht. «Reagieren Sie immer konsequent», unterstreicht Hitz. Im Idealfall könnten Bild- oder Videoaufnahmen dadurch verhindert und mögliche nachfolgende kriminelle Aktivitäten im Keim erstickt werden. Bei dringendem Tatverdacht kann das Bäderpersonal aber die Polizei beiziehen. Nur diese darf dann eine Personenkontrolle vornehmen und tatrelevante Datenträger dabei kontrollieren. Im positiven Fall werden die Eltern benachrichtigt

**FOTOGRAFIEREN UND
FILMEN VERBOTEN!**

**DIE VERWENDUNG VON BILD-, VIDEO- UND TON-
AUFZEICHNUNGSGERÄTEN IST NICHT GESTATTET.**

VHF WWW.VHF.CH
VERBAND HALLEN- UND FREIBÄDER

FOTO-, VIDEO- UND TON- AUFNAHMEN VERBOTEN!

DER BETREIBER ERTEILT IN AUSNAHMEFÄLLEN AUF
GESUCH EINE SCHRIFTLICHE BEWILLIGUNG.



VHF WWW.VHF.CH
VERBAND HALLEN- UND FREIBÄDER

Um der Gefahr «Internet» und dem Missbrauch von
«Sozialen Medien» im Schwimmbad vorzubeugen!

und es kann allenfalls zu einer Hausdurchsuchung kommen. Am Schluss muss die Strafuntersuchungsbehörde über die Beschlagnahme und allenfalls ersatzlose Vernichtung von missbräuchlich verwendeten Geräten entscheiden.

Ein Hausverbot erteilen

Zu den präventiven Massnahmen in Sport- und Freizeitanlagen zählt ausserdem die klare Definition von Regeln wie etwa ein Verbot von Handys in Poolnähe. Solche Regeln müssen die Bäder intern selbst festlegen und dann im Sichtbereich der Besucherinnen und Besucher prominent präsentieren. Letztere werden so von vornherein auf die geltende Hausordnung aufmerksam gemacht. Ob dennoch gegen einen Anlagenbetreiber Anklage erhoben werden kann, weil er die geltenden Regeln nicht durchgesetzt hat? Rein theoretisch möglich, weiss Hitz. Aber unter Anbetracht der Vielzahl an Gästen liesse sich kaum jede einzelne Situation beobachten. Die Gäste würden auch ein Stück weit Selbstverantwortung tragen. Denn, so Hitz: «Durch korrektes Verhalten schützt man sowohl andere als auch sich selbst. Verhalte dich so, wie du selbst behandelt werden möchtest». Betreiber hätten zudem vielfältige Möglichkeiten zu intervenieren. Zwar dürfen sie bei Antragsdelikten selbst keinen Strafantrag stellen, haben aber das Recht, zumindest ein Hausverbot zu erlassen und dieses schriftlich der betreffenden Person auszuhändigen. Die Festlegung der Länge des Verbotes obliegt wiederum dem Betreiber. Die Missachtung des Hausverbotes hätte eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zur Folge. Hitz spricht sich in diesem Kontext für den Austausch von wesentlichen Informationen unter den Sport- und Freizeitanlagen aus: «Netzwerken ist wichtig». So werde das Umfeld für regelverstossende Situationen sensibilisiert.